

N. X. Ministerial-Bekanntmachung,

die Agenturen zur Vermittelung der Ueberfahrten von Passagieren nach überseeischen Ländern betr., vom 24. Febr. 1852.

Nachdem zur Kenntniß des Fürstl. Ministeriums gekommen, daß Personen ohne eingeholte Genehmigung Agenturen zur Vermittelung der Ueberfahrten von Passagieren nach überseeischen Ländern übernehmen haben, so wird die unterm 26. März 1846 von der ehemaligen Fürstl. Regierung erlassene Verordnung, die Uebernahme von Agenturen für Schiffsmäkler zur Vermittelung der Ueberfahrten von Passagieren nach Amerika und andern überseeischen Ländern betr., mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandelnde mit einer Geldbuße von 20 Thlr. = 35 Fl. werden bestraft werden.

Rudolstadt, den 24. Febr. 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Wiemann.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der Controlstelle zu Oberweißbach betr., vom 26. Febr. 1852.

Die zur Erleichterung der Gewerbetreibenden früher errichtete Controlstelle in Oberweißbach ist, nachdem neuerdings die, auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Bestimmungen der Vereins-Zollordnung in der Oberherrschaft des Fürstenthums bis auf Weiteres in Wegfall gekommen sind, wieder aufgehoben worden, was mit Bezugnahme auf die, im dritten Stück der Gesesammlung vom Jahre 1842 unter Nummer X. enthaltene betreffende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 26. Februar 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Th. Schwarzb.

H. Koch.